

Rolf Diederichs
Im Fraustück 6, 56729 Kirchwald
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Landrat Berg-Winters
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz

Datum: 27.11.2003

Schülerbeförderung – Winterreifen

Ihr Schreiben vom 12.11.2003

Sehr geehrter Herr Berg-Winters,

in Ihrem Schreiben verweisen Sie mit „wird vorrangig erfüllt“ auf das Schulgesetz. Vorrangig ist doch nicht mit ausschließlich gleichzusetzen, oder gibt es darüber eine eindeutige Regelung?

Hat der Schulträger denn nicht die Möglichkeit wenn ihm die Bedingungen des ÖPNV für den Schülerverkehr nicht zusagen, z.B. er den Anforderungskatalog der Schülerbeförderung nicht erfüllt sieht, auf den freigestellten Verkehr auszuweichen?

Da der ÖPNV sicher aus wirtschaftlichen Gründen daran interessiert sein dürfte den Schulträger bzw. die Schüler/innen als Kunden zu erhalten, wäre dieser Punkt doch verhandelbar.

Ferner beobachtet man häufig s.g. ÖPNV Schein-Linien, d.h. eine Verbindung z.B. von Kirchwald zur Regionalen Schule Nachtshiem ist 100% Schülerverkehr und taucht auch nicht im Fahrplan an den Haltestellen auf. Damit hebt man doch praktisch das Gesetz bzw. die Empfehlung des Verkehrsministeriums aus – oder nicht?

Warum fordern Sie nicht als Träger die Zulassungsbehörde (LSV) auf den Anforderungskatalog zu beachten. Denn darin steht nicht das dieser nicht auch für den ÖPNV gilt, der Zweck ist doch lediglich so beschreiben „*Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern besonders eingesetzt werden*“.

In Punkto Nahverkehrsgesetz sehen Sie also auch nicht die Möglichkeit einzuwirken?

§ 8 Nahverkehrsplan im übrigen soll der Nahverkehrsplan Aussagen enthalten:

9. den Standards der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs.

Winterreifen sind doch auch nicht nur über die Aufsichtsbehörde (LSV) zu regeln. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreis hat doch die Aufgabe der verkehrssichernden Maßnahmen. Der Bund appelliert doch an die Kreise von ihrem recht der Zeit und Strecken begrenzten Vorschrift von Winterreifen gebrauch zu machen. Viele Eltern beunruhigt es sehr, dass hier im Mittelgebirge praktisch bei allen winterlichen Straßenzustände (auch ungeräumte) zu jeder Zeit die Busse nur mit Sommerreifen und sogar im Extremfall bis hin zu 1,6 mm fahren dürfen. Warum ruft man denn nicht bei entsprechender Witterungslage solche Anforderungen für den Busverkehr aus? Oder die Busse müssen halt morgens in den Depots bleiben. Die angewendete Regelung „der Fahrer entscheidet“ scheint doch offensichtlich unzureichend.

Sie schreiben im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs würde der Kreis selbstverständlich auf die Einhaltung der Bestimmungen achten. Welche Bestimmungen, außer den gesetzlich verbindlichen, meinen Sie damit? Wird denn immer mindestens der Anforderungskatalog vorgeschrieben?

Falls Ihnen das Thema für eine schriftliche Antwort zu umfangreich erscheint, stehe ich Ihnen auch jederzeit gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kopie: Verbandsgemeinde Vordereifel, Bürgermeister Dr. Saftig